

Klima-Nah-/ Fernwärmesatzung der Stadt Sömmerda

Präambel

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2016 (GVBl. Seite 558) i. V. m. § 16 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) vom 07.08.2008 (BGBl. I Seite 1658), geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I Seite 1722) jeweils in den zuletzt geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Sömmerda in der Sitzung vom 02.02.2017 (Beschluss Nr. 006-1/2017) folgende Satzung über den Anschluss von Grundstücken an die Fernwärmeversorgung - **Klima-Nah-/ Fernwärmesatzung** - beschlossen:

§ 1 Satzungsziel

- (1.) Die Stadt Sömmerda sichert in Teilen des Stadtgebietes die Versorgung mit Fernwärme nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2.) Die Fernwärmeversorgung dient dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Sie dient sowohl dem Schutz der Luft vor verunreinigenden Schadstoffen als auch dem Schutz des Klimas vor klimaschädlichen Treibhausgasen.
- (3.) Die Fernwärmeversorgung leistet zur Erreichung des Ziels, die Luft vor verunreinigenden Schadstoffen zu schützen, einen Beitrag, in dem durch Einsatz leistungsstarker Filter und durch Verwirklichung eines möglichst hohen Versorgungsgrades der Ausstoß von Luftschadstoffen im Vergleich zu einer Wärmeversorgung mit Einzelfeuerungsanlagen verringert wird.
- (4.) Die Fernwärmeversorgung leistet zur Erreichung des Ziels, dass Klima vor klimaschädlichen Kohlenstoffdioxid-Emission zu schützen, einen Beitrag, indem durch den Einsatz von hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung und durch Verwirklichung eines möglichst hohen Versorgungsgrades bei globaler Betrachtung unter Einbeziehung ersparter Kraftwerksleistungen an anderer Stelle der Ausstoß von Kohlendioxid-Emissionen im Vergleich zu einer Wärmeversorgung mit Einzelfeuerungsanlagen verringert wird. Sie dient daher dem öffentlichen Wohl.

§ 2 Satzungsgebiet

(1.) Das Satzungsgebiet erstreckt sich auf sämtliche Grundstücke, die innerhalb des in der **Anlage 1** dargestellten Quartiers – Offenhain Nord liegen.

Das Satzungsgebiet wird begrenzt durch die Straßenzüge: Frohdorfer Straße im Norden, Mainzer Straße im Osten, Offenhainer Straße im Süden und Lucas-Cranach-Straße im Westen.

(2.) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.

(3.) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Wohnungseigentümergeinschaften.

§ 3 Fernwärmeversorgung

(1.) Zur Durchführung der öffentlichen Fernwärmeversorgung bedient sich die Stadt Sömmerda der Stadtwerke Sömmerda GmbH und der Sömmerdaer Energieversorgung GmbH.

(2.) Art und Umfang der Fernwärmeversorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmen die Stadtwerke Sömmerda GmbH und die Sömmerdaer Energieversorgung GmbH.

(3.) Für die Nutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze gilt der zwischen der Stadt Sömmerda, der Stadtwerke Sömmerda GmbH und der Sömmerdaer Energieversorgung GmbH abgeschlossene Konzessionsvertrag für die Fernwärmeversorgung.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1.) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigter und dinglich Nutzungsberechtigte eines im Satzungsgebiet liegenden Grundstückes, für das Wärmebedarf besteht, kann einen Anschluss an die Fernwärmeversorgung verlangen, wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen wird, in der betriebsfertige Fernwärmeversorgungsanlagen vorhanden sind. Dies gilt vorbehaltlich der Einschränkungen gemäß § 5.

(2.) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigter und dinglich Nutzungsberechtigte eines an die Fernwärmeversorgung angeschlossenen Grundstückes hat das Recht seinen Wärmebedarf mit der durch die Fernwärmeversorgung bereitgestellten Wärme zu decken (Benutzungsrecht).

§ 5 Begrenzung des Anschlussrechtes

(1.) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann die Stadt Sömmerda oder die Stadtwerke Sömmerda GmbH oder die Sömmerdaer Energieversorgung GmbH in Abstimmung mit der Stadtverwaltung den Anschluss versagen. Die Stadtwerke Sömmerda GmbH kann und die Sömmerdaer Energieversorgung GmbH können den Anschluss zulassen, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben den Hausanschlusskosten auch die über den üblichen Rahmen hinausgehenden Mehrkosten für den Anschluss und gegebenenfalls für den Betrieb zu tragen. Insoweit ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Versorgungsträger für die Fernwärme und dem Antragsteller erforderlich. In diesem Fall hat der Antragsteller auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.

(2.) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, besteht ein Anschluss- und Benutzungsrecht des Antragstellers im Rahmen dieser Satzung.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

(1.) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigter und dinglich Nutzungsberechtigte eines durch eine betriebsfertige Fernwärmeleitung erschlossenen und zugleich im Satzungsgebiet liegenden Grundstückes, für das Wärmebedarf besteht, ist verpflichtet, dieses unter den Voraussetzungen des § 9 an das öffentliche Fernwärmeversorgungsnetz anzuschließen, soweit nicht auch ohne diesen Anschluss ein emissionsfreier Betrieb gewährleistet ist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, für die Wärmebedarf besteht, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2.) Jedes an die Fernwärmeversorgung angeschlossene Grundstück hat seinen gesamten Wärmebedarf ausschließlich mit der durch die Fernwärmeversorgung bereitgestellte Wärme zu decken, es sei denn, die Voraussetzungen des § 10 liegen vor.

Zulässig ist der Betrieb von Kaminfeuerstellen sowie Kachelöfen in Wohnhäusern, wenn sie in der Hauptsache nicht zur Heizung des Gebäudes dienen und nur gelegentlich benutzt werden sowie mit Holz befeuert werden. Dies gilt nicht, soweit andere Regelungen, etwa der Bebauungsplan, den Betrieb von Kaminfeuerstellen sowie Kachelöfen untersagen.

§ 7 Verpflichtete

(1.) Durch diese Satzung werden die Eigentümer, die Erbbauberechtigten und die sonstigen dinglich Nutzungsberechtigten der im Satzungsgebiet liegenden Grundstücke verpflichtet.

(2.) Die Stadt Sömmerda kann jeden Verpflichteten nach pflichtgemäßen Ermessen als Gesamtschuldner in Anspruch nehmen.

§ 8 Wärmebedarf

Wärmebedarf im Sinne dieser Satzung ist die Nutzung von Wärme zur

1. Erzeugung von Warmwasser;
2. Beheizung von Räumen;
3. Erzeugung von Prozesswärme, es sei denn, die technische Beschaffenheit (Temperatur, Druck, etc.) der Fernwärmeversorgung ist nicht geeignet, den Prozesswärmebedarf des Verpflichteten zu decken.

§ 9 Übergangsregelung

(1.) Die Verpflichtungen des Anschluss- und Benutzungszwangs gemäß § 6 gelten, sofern die Voraussetzungen des § 4 vorliegen

1. für Neubauten mit Inkrafttreten der Satzung;
2. für Bestandsbauten,
 - a) sobald die vorhandene Wärmeversorgungsanlage grundlegend erneuerungsbedürftig ist oder
 - b) 20 Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung.

(2.) Neubauten im Sinne dieser Satzung sind sämtliche Gebäude, die nach Inkrafttreten der Satzung auf Grundstücken errichtet werden, welche zum Zeitpunkt der Stellung des Bauantrages bzw. zum Zeitpunkt der Fertigstellung an einer betriebsfertigen Fernwärmeleitung liegen.

(3.) Eine vorhandene Wärmeversorgungsanlage gilt dann als grundlegend erneuerungsbedürftig, wenn

1. wesentliche Anlagenteile reparaturbedürftig sind oder
2. eine Betriebszeit von 20 Jahren erreicht ist oder
3. ein Wechsel der Brennstoffart bzw. Wärmeerzeugungstechnologie erfolgen soll oder
4. von Einzelofen auf Zentralheizung umgerüstet wird.

§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1.) Die vollständige oder teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird auf Antrag erteilt, wenn

1. der Verpflichtete durch Betrieb einer eigenen Wärmeerzeugungsanlage die Ziele der Satzung gem. § 1 genauso gut erfüllen kann;
2. den Verpflichteten der Anschluss- und Benutzungszwang aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2.) Die Ziele der Satzung erfüllen Wärmeerzeugungsanlagen insbesondere dann genauso gut, wenn sie

1. zur Vermeidung von Luftschadstoffen weder fossile Brennstoffe, insbesondere Heizöl, Erdgas, Koks und Kohle, noch biogene Brennstoffe, insbesondere Holz und Pellets verbrennen und
2. bei unveränderter Gebäudehülle zu einem gleichen oder niedrigeren Jahresprimärenergiebedarf führen als die Fernwärmeversorgung und
3. den Wärmebedarf des Verpflichteten vollständig decken.

(3.) Der Antrag auf Befreiung ist schriftlich von dem Verpflichteten bei der Stadt Sömmerda zu stellen und zu begründen. Die Befreiung wird widerruflich oder befristet erteilt. Sie kann unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden. Der Antragsteller hat den Befreiungsgrund schriftlich darzulegen und zu begründen.

§ 11 Antrag zum Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz

Der Antrag zum Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz ist vom Grundstückseigentümer bei der Sömmerdaer Energieversorgung GmbH zu stellen. Der Antrag muss bei Neu- und Umbau, einschließlich Sanierung, soweit diese baugenehmigungspflichtig sind, mit dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung oder eines Bauvorbescheides gestellt werden.

§ 12 Anwendbarkeit der AVBFernwärmeV

Der Anschluss und die Versorgung erfolgen auf der Grundlage privatrechtlicher Regelungen nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980 - AVBFernwärmeV - (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Art. 16 des Gesetzes vom 25.06.2013 (BGBl. I S. 2722) geändert worden ist und nach den ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Sömmerda GmbH bzw. des durch die Stadt Sömmerda beauftragten Versorgungsunternehmens.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 19 Abs. 1 S. 4 und 5 ThürKO kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 1 ein Grundstück oder von mehreren Gebäuden auf dem Grundstück einzelne Gebäude nicht an die Fernwärmeversorgungsanlage anschließt bzw. anschließen lässt;
2. entgegen § 6 Abs. 2 seinen gesamten Wärmebedarf nicht ausschließlich aus dem Fernwärmeversorgungsnetz deckt;
3. entgegen dem § 6 Abs. 2 eine andere Form der Wärmeerzeugung nutzt, die dieser Satzung entgegensteht.

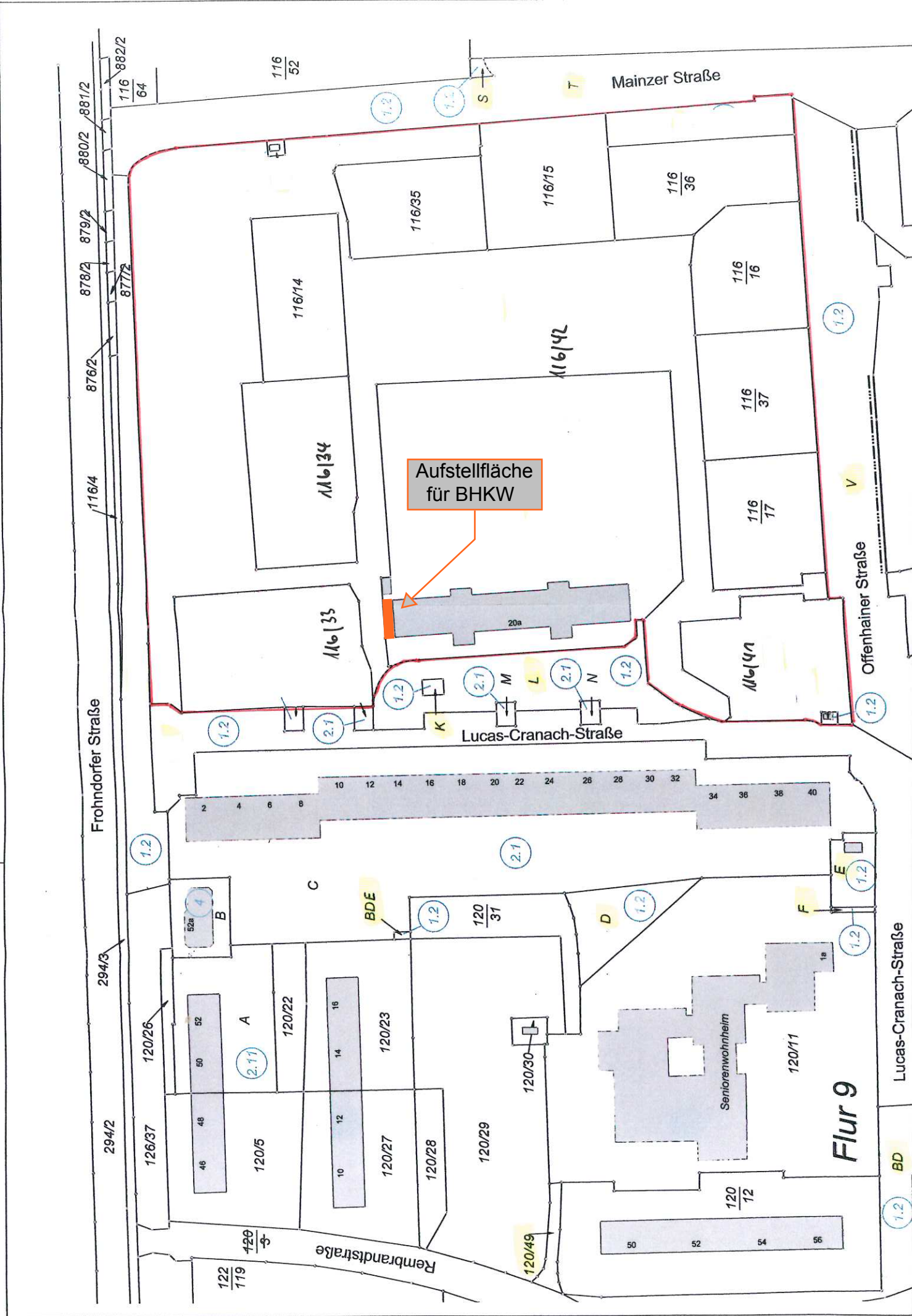
§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Ralf Hauboldt
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Sömmerda, den 24.04.2017



Aufstellfläche
für BHKW

Flur 9

Mainzer Straße

Frohdorfer Straße

Lucas-Cranach-Straße

Offenhainer Straße

Lucas-Cranach-Straße

Rembrandtstraße

Seniorenwohnhelm